

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 76/2012
ausgegeben am: 21. November 2012

Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) - Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen/Rh.

Der Jahresabschluss des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen (WBL) für das Jahr 2011 wurde am 25.06.2012 vom Stadtrat festgestellt. Er wird ab Ende November 2012 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Interessenten können ihn zu den Dienststunden vom 26.11.2012 – 30.11.2012 im Vorzimmer der kfm. Werkleitung des Wirtschaftsbetriebes, Zimmer Nr. 2.02, Kaiserwörthdamm 3a, einsehen.

Für die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung gilt § 8 DVO (Durchführungsverordnung) zu § 27 GemO (Gemeindeordnung) und § 27 der EigAnVO (Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung) Rheinland-Pfalz.

Ludwigshafen am Rhein, 16.11.2012

gez.
Peter Lubenau
Technischer Werkleiter

gez.
Klaus Neuschwender
Kaufmännischer Werkleiter

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes **(BImSchG)**

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 69 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der zuletzt gültigen Fassung wird hiermit folgender Bescheid öffentlich bekannt gemacht.

Auf Antrag vom 11.06.2012 wird der Firma

BASF SE
Carl-Bosch-Straße 38
67056 Ludwigshafen

zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer Neuanlage zur Herstellung von Polymeren und beschichtetem Vlies

an dem Standort

Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein, Werksgelände der BASF in Ludwigshafen, Gemarkung Friesenheim, Flurstück 2539/12, Bau D 700, Anlagen-Nr. 37.18

aufgrund des § 4 Bundesimmissionsschutzgesetzes -BlmSchG- in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 und der Ziffer 4.1 h Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der gültigen Fassung und der 9. BlmSchV

unbeschadet der Rechte Dritter ein

Genehmigungsbescheid

gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 4.1 h des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1.586) in der jeweils geltenden Fassung erteilt.

Damit wird festgestellt, dass das Vorhaben der Antragstellerin bei Einhaltung der in diesem Genehmigungsbescheid genannten Nebenbestimmungen ein nach § 5 BlmSchG entsprechender Betrieb sichergestellt ist und dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung wurde mit Regelungen und Nebenbestimmungen versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, ist es zweckmäßig, das Datum und das Aktenzeichen dieses Bescheides anzugeben und nach Möglichkeit einen Durchschlag bzw. eine Zweitschrift des Widerspruchsschreibens beizufügen. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Rathaus, Rathausplatz 20, Zimmer 1416, oder beim Bereich Umwelt, Bismarckstraße 29, 67059 Ludwigshafen, Zimmer 508, geschehen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der vollständige Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit

vom 22.11.2012 bis 05.12.2012

bei der nachstehend genannten Stelle aus und kann während der angegebenen Dienststunden dort eingesehen werden:

Stadtverwaltung, Bereich Umwelt,
67059 Ludwigshafen, Bismarckstraße 29,
Zimmer 508, Fernruf 504-2401
Montag bis Donnerstag: 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
Freitag: 08.30 bis 12.00 Uhr.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Ludwigshafen am Rhein, den 21.11.2012
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter